

# RS Vfgh 1986/10/11 B607/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.1986

## Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

## Norm

B-VG Art18 Abs1

B-VG Art83 Abs2

Tir GVG 1983 §2 Abs2

Tir GVG 1983 §4 Abs2 lita

Tir GVG 1983 §13 Abs1 lita

Tir GVG 1983 §13 Abs4 Z1

## Rechtssatz

Tir. GVG 1983; keine Bedenken mangelnder Bestimmtheit gegen §2 Abs2; Abweisung einer Berufung der Bf. gegen den Bescheid des Vorsitzenden der Grundverkehrsbehörde erster Instanz wegen Zurückweisung ihres Antrages auf Erteilung einer Bestätigung nach §2 Abs2 (mit der Begründung, der Kaufvertrag sei ein Umgehungsgeschäft, das gegen §4 Abs2 lita verstöße, und deshalb nichtig); der Vorsitzende der Grundverkehrsbehörde hat entgegen der Bestimmung des §2 Abs2 implizit über die Genehmigungsfähigkeit eines nach seiner Meinung genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäftes abgesprochen; keine Wahrnehmung dieses Mangels durch die Berufungsbehörde; Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter

## Entscheidungstexte

- B 607/85  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.10.1986 B 607/85

## Schlagworte

Grundverkehrsrecht, Behördenzuständigkeit Grundverkehr, Kollegialbehörde, Determinierungsgebot, Umgehungsgeschäft, Genehmigung (eines Rechtsgeschäfts)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B607.1985

## Dokumentnummer

JFR\_10138989\_85B00607\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)